

Arbeitsanweisung
Zertifizierungsverfahren
Bewertungssystem 1

1. ZWECK

Die vorliegende Arbeitsanweisung legt das Verfahren für die Zertifizierung von Produkten fest, für die gemäß Verordnung (EU) Nr. 305/2011, Anhang V das System 1 für die Bewertung der Leistungsbeständigkeit des Produkts festgelegt ist.

2. GELTUNGSBEREICH

Diese Arbeitsanweisung gilt für das Geschäftsfeld 2.3 „Zertifizierungsstelle“ der TVFA.

Dies AA ist allgemein für gültig und wird durch spezifische, auf die einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen abgestimmte Zertifizierungsanweisungen ergänzt. Sowohl das gegenständliche allgemeine Zertifizierungsverfahren als auch die jeweilige spezifische Zertifizierungsanweisung sind Bestandteil des Zertifizierungsvertrags und sind kumulativ anzuwenden.

3. BEGRIFFE

Es gelten die Begriffe der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauprodukteverordnung - BPV) sowie die Begriffe der EN ISO/IEC 17065:2012 (s.a. QM-HB „Definitionen“).

4. ZUSTÄNDIGKEITEN

Für die Einhaltung der in dieser Arbeitsanweisung festgelegten Regelungen sind die zeichnungsberechtigten Mitarbeiter von GF 2.3. zuständig. Die begleitende Kontrolle obliegt dem QM-Beauftragten.

5. BESCHREIBUNG

5.1 Allgemeines

Aufgaben im Rahmen der Zertifizierung

Systeme	Hersteller	Notifizierte Stelle
1	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Werkseigene Produktionskontrolle (WPK) ➤ Prüfung von Proben nach festgelegtem Prüfplan 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit für das Produkt durch die notifizierte Produktzertifizierungsstelle auf Grundlage von <ul style="list-style-type: none"> • Typprüfung des Produkts • Erstinspektion des Werkes und der WPK • laufende Überwachung, Evaluierung und Bewertung der WPK

Ablauf der Zertifizierung

Die einzelnen Schritte des Zertifizierungsverfahrens sind in Flussdiagrammen der Anhänge 1 bis 4 schematisch dargestellt:

Anhang 1: Zertifizierungsvertrag

Anhang 2: Typprüfung

Anhang 3: Erstzertifizierung

Anhang 4: Folgezertifizierung

Diese AA ersetzt die Ausgabe 8/19

Erstellung:	QM-Vermerk:	Leiter Z-Stelle:.	Ausgabe:	7	6	5
2020-02-12 Wal	2020-02-12 Pay	2020-02-12 Sch	Datum:	2020-02-12	2019-08-05	2018-06-12

5.2 Zertifizierungsantrag und Bewertung

Für die Antragstellung ist das Antragsformular (FB-AA QM-Z000-1/*) in ausgefüllter und firmenmäßig gezeichneter Form an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln.

Die Antragsformulare sind auf der TVFA-Homepage unter

<http://www.TVFA-ZERT.tugraz.at>

verfügbar. Auf Anfrage ist auch eine Übersendung per E-Mail oder per Post möglich.

Vor Annahme des Antrags wird dieser einer Antragsprüfung (Antragsbewertung) durch die Zertifizierungsstelle unterzogen (FB-AA QM-Z000-2/*). Dabei wird unter anderem überprüft, ob

- der Antrag vollständig (bzw. für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens ausreichend) ausgefüllt ist, insbesondere die Informationen über den Antragsteller sowie ggf. die Informationen über das/die zu zertifizierende Produkt(e);
- das beantragte Bauprodukt in den Anwendungsbereich der gegenständlichen harmonisierten technischen Spezifikation fällt;
- alle bekannten Differenzen im Verständnis zwischen der Zertifizierungsstelle und der/dem AntragstellerIn geklärt werden, einschließlich der Vereinbarung bezüglich der harmonisierten technischen Spezifikation;
- ein Ausnahmetatbestand des Artikel 5 BPV [1/] vorliegt;
- Vollmacht, wenn der Antragsteller als Bevollmächtigter nach Artikel 12 BPV [1/] auftritt;
- die Mittel zur Durchführung aller Tätigkeiten verfügbar sind, insbesondere die Verfügbarkeit einer/eines für das beantragte Verfahren kompetenten Inspektorin/Inspektors;
- Risiken für die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle, insbesondere Risiken durch Befangenheit des in das Zertifizierungsverfahren eingebundene Personals;
- die Zertifizierungsstelle für die beantragte Zertifizierungstätigkeit notifiziert ist.

Eine negative Bewertung des Antrages ist unter Angabe der Gründe dem Hersteller mitzuteilen. Bei positiver Bewertung wird der Zertifizierungsvertrag gem. Pkt. 5.3 erstellt.

Ergibt sich aus Termingründen eine unzumutbare Verzögerung im Beginn der Zertifizierungstätigkeit, wird der Antragsteller dahingehend informiert, sodass der Antrag gegebenenfalls zurückgezogen werden kann.

Eventuell erforderliche besondere Antragserfordernisse (wie z.B. beizustellende Dokumente und Nachweise) sind gegebenenfalls im jeweiligen spezifischen Zertifizierungsprogramm angeführt. In Zertifizierungsverfahren auf Grundlage einer ETB sind jedenfalls die technischen Begleitdokumentationen der Bewertungsstelle, insbesondere die ETB selbst und die Prüfpläne, beizustellen.

5.3 Zertifizierungsvertrag

Nach Annahme des Antrags seitens der Zertifizierungsstelle wird ein Zertifizierungsvertrag (FB-AA QM-Z010-2/*) zwischen Hersteller und Zertifizierungsstelle abgeschlossen, der die jeweiligen Rechte und Pflichten bei der Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle regelt.

Die Typprüfung wird durch eine von der Zertifizierungsstelle beauftragte akkreditierte Prüfstelle durchgeführt (s. 5.4).

Die Inspektion und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle werden durch einen von der Zertifizierungsstelle Beauftragten durchgeführt.

Das Intervall der Inspektionen ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Spezifikation (EN/ETB) im produktspezifischen Zertifizierungsprogramm angegeben

5.4 Festlegung von Prüfstellen

Basis für die Auswahl von Prüfstellen für die Durchführung der Typprüfung sind bestehende Prüfverträge gemäß AA QM-Z011 (FB-AA QM-Z011-1/*). Solche Verträge werden nur mit Prüfstellen abgeschlossen, die für die relevanten Prüfverfahren akkreditiert sind.

Die Beauftragung der Prüfstelle zur Durchführung der Typprüfung erfolgt gleichzeitig mit der Beauftragung der Inspektionsstelle bzw. des Inspektors (s. 5.5). Die durch diese Prüfstelle eingesetzten Prüfer müssen über die Kompetenz für die Probenahme sowie das jeweilige Prüfverfahren verfügen.

5.5 Festlegung von Inspektoren/Inspektionsstellen

Die Auswahl von Inspektionsstellen bzw. Inspektoren erfolgt auf Basis bestehende Verträge:

5.5.1 Verträge mit Inspektoren

Verträge auf Basis der AA QM-Z012 „Erstellung Evaluierungsverträge“ werden mit Personen abgeschlossen, die entweder Bedienstete von akkreditierten Inspektionsstellen oder unabhängig von solchen sind. Die Verträge mit Inspektoren beziehen sich jeweils auf bestimmte Produkte/Produktgruppe und bestimmte Hersteller.

Die Inspektoren müssen die entsprechende Kompetenz zur Durchführung der Inspektion haben, weiters dürfen keine Risiken für die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstelle (z.B. durch Befangenheit des Inspektors) vorliegen. Von der Zertifizierungsstelle wird eine Inspektoren-Liste geführt.

Falls Verträge mit freien Inspektoren abgeschlossen werden, müssen diese gemäß AA QM-P015 die Kompetenz für die Übernahme von Inspektionsaufträgen nachweisen. Verträge mit bediensteten Inspektoren müssen die Zustimmung der bereitstellenden akkreditierten Inspektionsstelle enthalten (s. 5.5.2).

5.5.2 Rahmenverträge mit akkreditierten Inspektionsstellen

Diese Verträge sind erforderlich, falls Inspektoren eingesetzt werden, die Bedienstete einer Zertifizierungsstelle sind. Verträge gemäß AA QM-Z013 „Erstellung Rahmenverträge“ mit Inspektionsstellen können sich auf verschiedene Produkte/Produktgruppen mit den zugehörigen Inspektoren beziehen.

5.6 Typprüfung

5.6.1 Beauftragung

Sollte der Hersteller bereits über einen Prüfbericht einer akkreditierten Prüfstelle für die Typprüfung verfügen, obliegt der Zertifizierungsstelle die Entscheidung, ob sie diesen für das Zertifizierungsverfahren anerkennt. Bei Anerkennung des Prüfberichtes entfällt die Beauftragung der Prüfstelle, bei Ablehnung sind die Gründe hierfür dem Hersteller mitzuteilen.

Sollte der Hersteller den Prüfbericht gemäß dem Artikel §36 der BPV für die Typprüfung bereitstellen, muss die Zertifizierungsstelle folgende Punkte überprüfen:

- Typprüfung durchgeführt von einem Hersteller
- Probenahme und Erstprüfung von einer unabhängigen, akkreditierten Prüfstelle
- Schriftliche Genehmigung des Herstellers zur Verwendung der Prüfergebnisse
- Stimmen die angewandten Prüfverfahren mit den zugrunde gelegten Prüfnormen für die wpk überein? (gültige Ausgabe siehe normativen Verweis in hEN)

Die Beauftragung der Prüfstelle zur Durchführung der Typprüfung erfolgt im Allgemeinen gleichzeitig mit der Beauftragung der Inspektionsstelle bzw. des Inspektors (s. 5.5). Die durch diese Prüfstelle eingesetzten Prüfer müssen über die Kompetenz für die Probenahme sowie das jeweilige Prüfverfahren verfügen.

5.6.2 Durchführung

Die Prüfstelle muss die für die Prüfung erforderlichen Proben im Herstellerwerk entnehmen und daran die geforderten Prüfungen durchführen.

Die Prüfstelle hat über das Ergebnis der Typprüfung einen Prüfbericht auszufertigen und der Zertifizierungsstelle zu übermitteln. Bei Prüfungen des Brandverhaltens muss der Prüfbericht auch die zugehörige Klassifizierung enthalten.

5.7 Evaluierung (Erstinspektion, laufende Überwachung)

5.7.1 Beauftragung

Die Festlegung des Inspektors zur Durchführung der Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie zur Durchführung der laufenden Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle erfolgt nach Rücksprache mit dem Hersteller.

5.7.2 Durchführung

Die jeweilige Inspektion erfolgt nach vorheriger Terminabstimmung mit dem Hersteller.

Der Inspektor meldet sich vor Beginn der Inspektion bei der am Antrag angegebenen Kontaktperson oder einer zuständigen Vertretung. Nach der Einleitung (eventuell Vorstellung des Auditors, Erläuterung der Inspektionstätigkeit und des Zertifizierungsprogramms etc.) wird

- die (Erst-/laufende) Inspektion,
- die Beurteilung des Werkes und
- der werkseigenen Produktionskontrolle auf Basis der Checkliste (siehe Anhang zu diesem Zertifizierungsprogramm)

durchgeführt.

Die Evaluierung im Rahmen der Inspektion erfolgt an Hand der produktspezifischen Checklisten, die die anzuwendenden festgelegten Anforderungen, spezifischen Regeln und Verfahren der relevanten Normen und Gesetze (z.B. Bauproduktenverordnung) sowie des gegenständlichen Zertifizierungsprogramms berücksichtigen. Die Zertifizierungsstelle stellt dem Inspektor diese Unterlagen und Dokumente in Papierform und über Ecert zur Verfügung.

In der Checkliste sind eventuelle Abweichungen zu dokumentieren, wobei wie folgt zu differenzieren ist:

Konformität (K; ja)

Keine Abweichung

Beobachtungen (B):

Abweichung, die kein Risiko in Bezug auf das Funktionieren der werkseigenen Produktionskontrolle darstellt. Diese muss bis zur nächsten Überwachungsinspektion der werkseigenen Produktionskontrolle durch entsprechende Korrekturmaßnahmen beseitigt werden.

Feststellungen (F):

Abweichung, die kein Risiko in Bezug auf das Funktionieren der werkseigenen Produktionskontrolle darstellt, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von 8 Wochen durch entsprechende Korrekturmaßnahmen beseitigt wird.

Anmerkung: Feststellungen, die nicht innerhalb von 8 Wochen behoben wurden, werden zu Nicht-Konformitäten.

Nicht-Konformitäten (NK; nein):

Abweichung, die einen unmittelbaren Einfluss auf das Funktionieren und die Wirksamkeit der werkseigenen Produktionskontrolle hat und dadurch verhindert, dass normkonforme Produkte auf dem Markt gebracht werden können. Diese Art der Abweichung erfordert eine teilweise oder vollständige Wiederholung der Erstinspektion der werkseigenen Produktionskontrolle.

Die Ecert-Checkliste enthält neben den angeführten Bewertungen noch die Möglichkeiten von „nicht kontrolliert“ und „nicht zutreffend“. Falls bei einer Frage „nicht kontrolliert“ angekreuzt wird, ist eine Begründung hierfür anzuführen.

Die Beurteilung obliegt dem Inspektor, wobei die Entscheidung im Zuge der Überprüfung vor der Zertifizierungsentscheidung verifiziert wird.

Wenn eine oder mehrere Nichtkonformitäten auftreten, kann das Audit abgebrochen oder - im Einvernehmen mit dem Hersteller - fortgesetzt werden. Äußert der Hersteller Interesse an der Fortsetzung des Zertifizierungsprozesses, informiert die Zertifizierungsstelle den Hersteller und den Inspektor über zusätzliche Bewertungsaufgaben, die erforderlich sind, um die Behebung der Mängel zu überprüfen (z.B. zeitnahe Wiederholung der Inspektion).

5.8 Bewertung und Zertifizierungsentscheidung

Die Zertifizierungsstelle überprüft alle Informationen und Ergebnisse, die mit der Bewertung in Zusammenhang stehen (FB-AA QM-Z002-3/*).

Die Bewertung und die Entscheidung über die Zertifizierung werden von einem Zertifizierer vorgenommen, der nicht in die Evaluierung involviert war.

Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt anhand aller Informationen, die sich auf die Evaluierung, deren Bewertung sowie jegliche weiteren relevanten Informationen beziehen.

Voraussetzung für die Ausstellung eines Zertifikats ist

- das erfolgreiche Absolvieren der Inspektion (Entscheidungsgrundlage: Inspektionsbericht mit ausgefüllter Checkliste, ohne Nicht-Konformitäten) und
- das Vorliegen der Erstprüfungen (Aufgabe des Herstellers ¹).

Ergibt die Bewertung der Evaluierung (zumindest) eine Feststellung oder eine Nicht-Konformität, so kann dies zu einer Zurückziehung des Zertifikats führen, wenn

- eine Feststellung trotz Verstreichens der gesetzten Frist nicht behoben wurde oder
- eine Nicht-Konformität auch im Zuge eines neuerlichen Audits wiederholt auftritt.

5.9 Zertifizierungsdokumentation, Zertifikatausstellung

Im Rahmen der Zertifizierungsverfahren werden von der Zertifizierungsstelle Zertifizierungsberichte erstellt (FB-AA QM-Z002-4/*).

Bei Erstausstellung eines Zertifikats bzw. Neufassung eines Zertifikats in Folge der Änderung im Zertifizierungsumfang (Erweiterung, Einschränkung) wird der Zertifizierungsbericht (inkl. Allfälliger Auflagen) in der Regel gleichzeitig mit dem Zertifikat ausgestellt.

Im Zuge der laufenden Inspektion werden die Evaluierungs- und Bewertungsergebnisse in einem Zertifizierungsbericht zusammengefasst und darin dem Hersteller die Aufrechterhaltung, Beendigung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung sowie gegebenenfalls die Anordnung von Maßnahmen mitgeteilt werden. Vereinzelt kann es auf Grund der Dringlichkeit erforderlich sein, dass Feststellungen dem Hersteller bereits vorab (vor Erstellung eines Berichtes) in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.

Wurden Abweichungen festgestellt, werden diese in der Checkliste (Ecert) angeführt sowie die Frist zur Behebung dieser Abweichungen und auf welche Art die Umsetzung der Maßnahmen nachgewiesen werden kann (z.B. Übermittlung eines korrigierten Dokuments, aussagekräftiges Foto, etc.) bzw. nachzuweisen ist (z.B. neuerliche Inspektion der bemängelten Punkte).

Wird auf Grund der vorliegenden Evaluierung und Bewertung entschieden, dass kein Zertifikat ausgestellt werden kann, wird der Hersteller ebenfalls informiert, wobei die weitere Vorgehensweise zu vereinbaren ist.

Bei Bekanntwerden von begründeten Nichtkonformitäten mit Produktanforderungen außerhalb der Überwachungstätigkeiten bedarf einer Bewertung und Zertifizierungsentscheidung durch die Zertifizierungsstelle. In diesem Zusammenhang kann eine Inspektion (Evaluierung) veranlasst werden.

Zertifizierungsberichte ergehen jeweils nachrichtlich an den Inspektor.

Im Rahmen des Bewertungsverfahrens wird im Falle einer positiven Zertifizierungsentscheidung ein Zertifikat ausgestellt, wobei folgende Formblätter zu verwenden sind:

- System 1 gemäß harmonisierter Norm: Bestätigung der Leistungsbeständigkeit des Bauproduktes (FB-AA QM-Z002-5a/*);
- System 1 gemäß ETA/ETAG: Bestätigung der Leistungsbeständigkeit des Bauproduktes (FB-AA QM-Z002-5b/*);

Das Zertifikat bleibt üblicherweise gültig, solange sich die in der harmonisierten Norm genannten Prüfverfahren und/oder Anforderungen der werkseigenen Produktionskontrolle zur Bewertung der Leistung der erklärten Merkmale nicht ändern und das Produkt und die Herstellbedingungen im Werk nicht wesentlich geändert werden. Abweichend davon können folgende Einschränkungen der Gültigkeitsdauer erforderlich sein:

¹) Die Durchführung der Erstprüfung ist Aufgabe des Herstellers. Seitens der Zertifizierungsstelle wird nur das Vorliegen der Erstprüfung überprüft, die Beurteilung der Erstprüfung ist nicht Gegenstand des Zertifizierungsverfahrens.

- bei der Zertifizierung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle auf Basis einer ETB ist die Gültigkeitsdauer des Zertifikats jedenfalls an die Gültigkeit der ETB gekoppelt;
- in der harmonisierten Norm ist eine Gültigkeitsdauer vorgegeben (z.B. Gültigkeitsdauer von Erstprüfungen);
- aufgrund von Abweichungen (z.B. Feststellungen) entscheidet die Zertifizierungsstelle, die Gültigkeit des Zertifikats (vorläufig) zu befristen.

Konformitätszertifikate dürfen nur ungekürzt veröffentlicht werden. Der Hersteller ist verpflichtet, die Zertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Zertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.

Das Zertifikat darf zu Werbe- bzw. Informationszwecken nur im direkten Zusammenhang mit den zertifizierten Produkten genutzt werden, d.h. es eine eindeutige Trennung zwischen dem/den vom Zertifikat abgedeckten Produkt/en und nicht zertifizierten bzw. anderweitig zertifizierten Produkten.

Auf den Begleitpapieren des Herstellers (Briefumschlag, Lieferschein etc.) dürfen die im Zertifikat angegebenen Informationen angegeben werden. Eine Verwendung des TVFA-Zert-Logos ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch die TVFA Graz erlaubt.

Das Zertifikat ist ein verliehenes Dokument, es verbleibt im Eigentum der Zertifizierungsstelle. Das Zertifikat wird dem Hersteller als pdf-Dokument übermittelt, um im konkreten Anlassfall (s. 5.13) umgehend reagieren zu können.

5.10 Verzeichnis zertifizierter Produkte, Meldepflichten

Ausgestellte (gültige) Zertifikate werden in einem Verzeichnis zertifizierter Produkte geführt, welches insbesondere Gültigkeit, Zertifikatsnummer, Hersteller, Herstellwerk Produktgruppe und System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit enthält. Die TVFA-Zert gibt die im Verzeichnis geführten Informationen telefonisch oder schriftlich per Email bekannt.

Weitere Meldepflichten – insbesondere jene, die sich aus Art. 53 BPV ergeben – sind im Zertifizierungsvertrag festgelegt.

5.11 Laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der wPk

Die Durchführung der laufenden Inspektion erfolgt analog zu den oben angeführten Bestimmungen:

- Festlegung und Beauftragung des Inspektors (nach Punkt 5.4);
- Evaluierung (nach Punkt 5.6);
- Bewertung und Zertifizierungsentscheidung (nach Punkt 5.7);
- Erstellen eines Zertifizierungsberichts (= Zertifizierungsdokumentation, siehe Punkt 5.8).

Das festgelegte Intervall ist im spezifischen Zertifizierungsprogramm angegeben.

Die laufende Überwachung ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Zertifizierung. Im Zuge der laufenden Überwachung kann das Erfordernis der Änderung im Zertifikatsumfang (siehe Punkt 5.12) festgestellt werden, was in der Folge zu einer Aktualisierung des Verzeichnisses über zertifizierte Produkte (siehe Punkt 5.10) führen kann.

5.12 Änderungen, die sich auf die Zertifizierung auswirken

Die Zertifizierungsstelle informiert den Hersteller über Änderungen der dem Zertifikat zugrundeliegenden Regelwerke. Dies erfolgt gemäß AA QM-Z040, Pkt. 5.5. Die Information des Herstellers ist im zugehörigen Ecert-Ordner bzw. im Ordner M:\TVFA\QM-Ordner\QM-HBA16 – Zertifizierungsaufzeichnungen\Hersteller\01_Info an Hersteller abzulegen.

Die Überprüfung der zeitgerechten Umsetzung obliegt dem Inspektor anlässlich der nächstfolgenden Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle.

Im Falle des Erfordernisses einer Beendigung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung ist Punkt 5.13 anzuwenden.

5.13 Erweiterung, Einschränkung, Beendigung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung

Erweiterungen, Einschränkung oder sonstige Änderungen (z.B. Änderung der harmonisierten europäischen Norm) in einem bestehenden Zertifikat erfolgen in Form einer "Neufassung", die durch das neue Ausgabedatum gekennzeichnet ist. Mit Herausgabe der Neuausgabe verliert das ersetzte Zertifikat seine Gültigkeit.

Erweiterungen und Einschränkungen können vom Hersteller per E-Mail oder über Ecert bzw. während einer Inspektion beantragt bzw. gemeldet werden.

Bei beantragter Erweiterung ist nachzuweisen, dass die neu aufzunehmenden Produkte einer Erstprüfung unterzogen (Aufgabe des Herstellers) und in die werkseigene Produktionskontrolle implementiert (Aufgabe des Herstellers) wurden.

Bei sonstigen Änderungen (z.B. Änderung der harmonisierten europäischen Norm) ist nachzuweisen, dass die werkseigene Produktionskontrolle angepasst (Aufgabe des Herstellers) wurde und erforderlichenfalls die Erstprüfung (Aufgabe des Herstellers) den neuen Gegebenheiten entspricht.

Bei Nachweis einer Nichtkonformität mit irgendeiner Zertifizierungsanforderung entscheidet die Zertifizierungsstelle über die Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung. Die Entscheidungen obliegen alleine der Zertifizierungsstelle. Die Information über die Entscheidung sowie die Begründung werden im Zertifizierungsbericht (siehe Punkt 5.9) mitgeteilt.

Eine Beendigung der Zertifizierung erfolgt in Form einer Kündigung des Zertifizierungsvertrags, die entweder von einem Vertragspartner unter Einhaltung der im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist oder fristlos durch die Zertifizierungsstelle bei Auftreten von groben Verstößen vorgenommen werden kann. In diesem Fall ist das Original des Zertifizierungsvertrages an die Zertifizierungsstelle zu retournieren. In der Folge wird das Verzeichnis über zertifizierte Produkte (siehe Punkt 5.10) aktualisiert.

Auf Antrag des Herstellers ist die freiwillige Aussetzung der Zertifizierung (z.B. das Produkt wird vorübergehend nicht produziert) möglich. Der Antrag auf Aussetzung wird im entsprechenden Hersteller-Ordner abgelegt.

Danach ist im ECERT bei der Kontrolle bei dem Datenfeld „Dienstleistung bis“ das Datum einzugeben, ab der die Aussetzung wirksam ist. Des Weiteren muss unter „Files“ das Zertifikat durch das Feld „inaktiv“ zurückgezogen werden. Eine Meldung an die notifizierende Stelle ist durch die QM bekanntzugeben.

Beim Aussetzen eines Zertifikates ist der Hersteller nachweislich darüber zu informieren, dass er keine Produkte mehr in den Verkehr bringen darf, bevor seine werkseigene Produktionskontrolle von der TVFA-Zert als konform mit dem jeweiligen Regelwerk bestätigt wurde.

Im Falle der Aussetzung des Zertifikates aufgrund von Nichtkonformitäten, ist der Hersteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Es ist der Inspektionsbericht (ECERT Checkliste) an den Hersteller (nachrichtlich an den Inspektor) zu übermitteln (via ECERT Herstellerportal), in dem die Maßnahmen festgelegt sind, die erforderlich sind, um die Aussetzung zu beenden und die Zertifizierung für Produkte gemäß dem Zertifizierungsprogramm wieder herzustellen sowie alle weiteren Maßnahmen und Auflagen.

Aufhebung der Aussetzung

Im Falle der Aufhebung der freiwilligen Aussetzung, ist analog einer Erstinspektion vorzugehen, wenn die Aussetzung länger als der vorgegebene Inspektionszeitraum (z.B.: 1 Jahr bei Asphaltmischgut) dauerte.

Wenn die Zertifizierung nach der Aussetzung aufgrund von Nichtkonformitäten wieder in Kraft gesetzt werden soll, veranlasst die Zertifizierungsstelle eine Evaluierung, um festzustellen, dass alle Maßnahmen und Auflagen umgesetzt wurden und keine Nichtkonformitäten vorliegen. Die Evaluierung wird wiederum einer Bewertung (siehe Punkt 5.8) unterzogen, auf deren Basis die Zertifizierungsentscheidung (siehe Punkt 5.8) getroffen wird.

Sämtliche Informationen sind im jeweiligen Hersteller-Ordner zu dokumentieren.

Für die Beauftragung des Inspektors ist im ECERT beim Produktionsstätten-Datensatz unter „Kontrolle“ ein Datum in die Zeile „Dienstleistung von“ in der zutreffenden ECERT-Saison einzugeben. Das Zertifi-

kat darf im ECERT unter „Files“ erst wieder aktiv gestellt werden, wenn die werkseigene Produktionskontrolle positiv bewertet und das Ergebnis im Zertifizierungsbericht dokumentiert wurde. Das Zertifikat braucht nicht neu ausgestellt werden, wenn keine Änderung (z.B.: hEN, Firmenname, Werksbezeichnung) vorliegt, die eine Vertragsänderung auslöst.

Eine Zurückziehung des Zertifikates durch die Zertifizierungsstelle erfolgt, wenn der

- Zertifizierungsvertrag gekündigt wird;
- im Zuge der Bewertung Nicht-Konformitäten festgestellt werden;
- im Zuge der Bewertung Feststellungen gemacht wurden, die grundlos nicht (bis zum Verstreichen der gesetzten Frist) behoben wurden.

Im Falle festgestellter Nichtkonformitäten (siehe Punkte 5.7, 5.8, 5.9) ist ggf. die Zurückziehung des Zertifikats vorzunehmen. In diesem Fall sind das Original des Zertifizierungsvertrages sowie das Original-Zertifikat an die Zertifizierungsstelle zu retournieren. In der Folge wird das Verzeichnis über zertifizierte Produkte (siehe Punkt 5.10) aktualisiert. Auf Wunsch der Herstellerin/des Herstellers wird das Zertifikat mit einem Ungültigkeitsverweis versehen und an sie/ihn retourniert.

Bei Beendigung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung ist die Verwendung aller Veröffentlichungen und Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen, zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen. Dies gilt sinngemäß bei Einschränkung der Zertifizierung.

5.14 Meldepflichten

(1) Gemäß BPV (EU) 305/11 ist die TVFA-ZERT verpflichtet, folgendes der Notifizierungsstelle zu melden:

- a) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder jeden Widerruf von Bescheinigungen (Zertifikate);
- b) alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der Notifizierung haben;
- c) jedes Auskunftsersuchen in Bezug auf ihre Tätigkeiten zur Bewertung und/oder Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das sie von den Marktüberwachungsbehörden erhalten haben;
- d) auf Verlangen, welchen Tätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Notifizierung in Übereinstimmung mit den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit als unabhängige Dritte nachgegangen sind und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt haben.

(2) Die notifizierten Stellen übermitteln den anderen gemäß dieser Verordnung notifizierten Stellen, die als unabhängige Dritte in Übereinstimmung mit den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ähnlichen Aufgaben nachgehen und für Bauprodukte, die von derselben harmonisierten technischen Spezifikation erfasst sind, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse dieser Bewertungen und/oder Überprüfungen.

Für derartige Meldungen und Informationen ist das FB-AA QM-Z000-3/* und FB-AA QM-Z000-4/* zu verwenden.

5.15 Verwendung des Zertifikats

Das ausgestellte Zertifikat und die zugehörigen Unterlagen dürfen nur im Zusammenhang mit der Ausweisung der Leistungsbeständigkeit der betroffenen Produkte gemäß Bauprodukteverordnung 2011 verwendet werden. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die Möglichkeiten von missbräuchlicher Verwendung aktiv zu erkunden.

Bei missbräuchlicher Verwendung werden durch die Zertifizierungsstelle die erforderlichen Maßnahmen gemäß ISO-Guide 27:1983 festgelegt.

5.16 Beschwerden und Einsprüche

Beschwerden und Einsprüche werden von der Zertifizierungsstelle entgegengenommen, dokumentiert und behandelt.

- Einspruch: "Verlangen des Anbieters eines Gegenstandes der Konformitätsbewertung gegenüber einer Konformitätsbewertungsstelle oder einer Akkreditierungsstelle, ihre Entscheidung bezüglich dieses Gegenstandes zu überprüfen" (siehe Punkt 6.4 der EN ISO/IEC 17000)

- Beschwerde: "Ausdruck der Unzufriedenheit, der eine Antwort erwartet -jedoch in anderem Sinne als Einspruch - durch jede Person oder jede Organisation gegenüber einer Konformitätsbewertungsstelle oder Akkreditierungsstelle bezüglich der Tätigkeiten dieser Stelle" (siehe Punkt 6.5 der EN ISO/IEC 17000)

Die Bearbeitung und Dokumentation von Einsprüchen und Beschwerden erfolgt gemäß AA QM-R001 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Arbeitsweisungen und die zugehörigen Beschwerdeformulare sind auf der TVFA-Homepage unter <http://www.TVFA-ZERT.tugraz.at>

verfügbar. Auf Anfrage ist auch eine Übersendung per E-Mail oder per Post möglich.

6. HINWEISE UND ANMERKUNGEN

6.1 Mitgeltende Unterlagen

ISO-Guide 27:1983 „Guidelines for corrective action to be taken by a certification body in the event of misuse of its mark of conformity“

6.2 Literaturhinweise

VERORDNUNG (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 (BPV) zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates

EN ISO/IEC 17065:2012 Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren (ISO/IEC 17065:2012)

6.3 Anmerkungen

Nicht belegt.

7. DOKUMENTATION

Nicht belegt.

8. ÄNDERUNGSDIENST

Der Änderungsdienst dieser Arbeitsanweisung wird vom QM-Beauftragten bzw. von einem seiner Mitarbeiter vorgenommen.

9. VERTEILER

Diese Arbeitsanweisung ist im Original in Anhang D2 des zentralen QM-HB und als geschützte Word-Datei in *QM-Ordner\QM-HB\D8 - Zertifizierung\Anweisungen* abgelegt.

10. BEILAGEN

- FB-AA QM-Z000-1/* (Antrag)
- FB-AA QM-Z000-2/* (Antragsprüfung)
- FB-AA QM-Z010-2/* (Zertifizierungsvertrag)
- FB-AA QM-Z002-3/* (Checkliste Bewertung)
- FB-AA QM-Z002-4/* (Zertbericht)
- FB-AA QM-Z002-5a/* (Zertifikat System1 – EN)
- FB-AA QM-Z002-5b/* (Zertifikat System 1 – ETA)
- FB-AA QM-Z002-6/* (Sortenverzeichnis EN)
- FB-AA QM-Z000-3/* (Meldung Rückziehung)
- FB-AA QM-Z000-4/* (Muster Aussetzung Zertifizierung)















